



Zusatzbedingungen Jahresstellplätze 2026

Der Campingplatz 't Noorder Sandt ist Mitglied im RECRON. Daher gelten auf unserem Campingplatz die allgemeinen RECRON-Bedingungen. Diese Bedingungen können an der Rezeption eingesehen werden. Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die folgenden ergänzenden Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den RECRON-Bedingungen und den ergänzenden Bedingungen haben die ergänzenden Bedingungen Vorrang.

Artikel 1: Instandhaltung

1. Der Stellplatz muss das ganze Jahr über gepflegt werden, und das Mobilheim muss in gutem Zustand gehalten werden.
2. Das Mobilheim muss jedes Jahr vor dem 1. November winterfest gemacht werden. Das bedeutet, dass alle losen Teile am und um das Mobilheim entfernt sein müssen und das Mobilheim vor Wind geschützt werden muss.
3. Es ist dem Mieter während der Camping-Saison nicht gestattet, umfassende Umbauten oder Arbeiten am Stellplatz oder am Mobilheim vorzunehmen. Arbeiten sind nur zwischen 10:00 und 17:00 Uhr gestattet, niemals während der Ferien und Feiertage und immer in Absprache mit den Nachbarn. Umfassende Arbeiten dürfen nur in der Nebensaison (vom 1. September bis 23. März) durchgeführt werden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die Pflege des Grüns auf dem Stellplatz selbst zu übernehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Rasenmähen und Heckenschnitt. Der Heckenschnitt darf im dafür vorgesehenen Container entsorgt werden. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die Bäume (Hecke rund um den Campingplatz) zu beschneiden oder auf irgendeine Weise am Wachstum zu hindern. Der Vermieter kümmert sich bei Bedarf selbst um die Baumpflege und schneidet die Bäume selbst. Wenn der Mieter dennoch an den Bäumen Hand anlegt (z. B. Beschneiden, Wachstumseinschränkung usw.), berechnet der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Wiederherstellung.
5. Elektrokästen, Kanal- und/oder Wassergruben müssen jederzeit freigehalten werden.
6. Die Wege auf dem Campingplatz müssen auf Anweisung der Feuerwehr 4 Meter breit sein. Der Vermieter hat Pfosten gesetzt, zwischen denen der Mieter die Hecke schneiden muss.

Artikel 2: Abfall

1. Der Vermieter bietet die Möglichkeit, Abfall getrennt zu entsorgen. Aufgrund von Geruchsbelästigung muss der Mieter Hausmüll in fest verschlossenen Säcken in den Container werfen und den Container dann schließen. Für Grünabfälle, Glas und Papier stehen separate Container zur Verfügung!
2. Sperrmüll kann vom Mieter zur Mülldeponie in Den Helder gebracht werden. Es ist verboten, Sperrmüll in/bei der Müllpresse zu deponieren. Wenn der Vermieter feststellt, dass der Mieter dies dennoch tut, hat er das Recht, den Mietvertrag sofort zu kündigen. Abrechnung und Räumung erfolgen dann gemäß Artikel 13 und 15 RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2016).

Artikel 3: Fahrzeuge und Parken

1. Pro Stellplatz darf ein (1) Auto auf den Campingplatz fahren. Eventuelle zusätzliche Autos können auf dem allgemeinen Parkplatz abgestellt werden.
2. Der Vermieter bittet den Mieter, die Nutzung des Autos auf dem Campingplatz auf ein Minimum zu beschränken. Der Mieter darf auf dem Campingplatz nur im Schrittempo fahren. Wenn der Mieter die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht einhält, hat der Vermieter das Recht, dem Mieter sofort den Zugang mit dem Auto zu verweigern.
3. Der Mieter muss sicherstellen, dass alle seine Fahrzeuge und/oder Anhänger auf seinem eigenen Stellplatz stehen.

Artikel 4: Besuch / Belegung / Vermietung

1. Der Mietvertrag gilt für eine (1) Familie, nämlich Vater/Mutter und unverheiratete, im Haushalt lebende Kinder, die selbst noch keine Kinder haben. Die Namen und Geburtsdaten müssen jedes Jahr vorab per Post oder E-Mail an den Vermieter übermittelt werden. Andere Besucher müssen die Übernachtungsgebühr (€ 6,75 pro Person pro Nacht + € 2,75 kommunale Abgaben) entrichten und sich im Voraus an der Rezeption anmelden.
2. Besucher können vor Saisonbeginn eine Jahreskarte erwerben. Damit kaufen sie die Übernachtungsgebühr ab. Besucher müssen sich schriftlich unter Angabe von Name und Geburtsdatum / Daten im Voraus anmelden (per E-Mail). Nach der Eröffnung des Campingplatzes kann dies nicht mehr genutzt werden, und die Übernachtungsgebühr (€ 6,75 pro Person pro Nacht + € 2,75 kommunale Abgaben) pro Nacht ist fällig. Die Pflicht des Besuchers, sich im Voraus anzumelden, entfällt mit dem Kauf einer Jahreskarte nicht. Die Jahreskarte beinhaltet die Nutzung des Schwimmabades und kostet € 120,-. Beachten Sie! Jahreskarten sind keine physischen Ausweise mehr.
3. Ohne vorherige Absprache und Zustimmung des Vermieters dürfen nicht mehr als 6 Personen auf dem Stellplatz übernachten.
4. Unverheiratete Jugendliche unter 21 Jahren dürfen nur auf dem Campingplatz übernachten, wenn mindestens ein (1) ihrer Eltern oder gesetzlichen Betreuer anwesend ist.
5. Tagesbesucher müssen sich immer an der Rezeption anmelden und den Campingplatz bis 23.00 Uhr verlassen. Wenn sie rechtzeitig abreisen, ist keine Besuchsgebühr fällig. Der Besuch des Mieters kann das Auto auf dem allgemeinen Parkplatz abstellen. Wenn dieser voll ist, können sie den öffentlichen Parkplatz nutzen, der sich am Eingang zum Strand befindet.
6. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sein Besuch die Regeln einhält. Bei Verstoß gegen die Regeln durch den Mieter oder seinen Besuch hat der Vermieter das Recht, dem Mieter und dem Besuch den Zugang zum Campingplatz zu verweigern und den Mietvertrag sofort zu kündigen. Abrechnung und Räumung erfolgen dann gemäß Artikel 13 und 15 RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2016).
7. Wenn der Mieter sein Mobilheim vermietet oder einen Gast hat, muss er sicherstellen, dass alle Personen, die im Mobilheim übernachten, angemeldet werden. Dies im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Nachtregistrierung. Das bedeutet, dass der Mieter sicherstellen muss, dass diese Person sich vorab während der Bürozeiten meldet. Darüber hinaus muss der Mieter diese Personen darüber informieren, dass Personen unter 21 Jahren ohne Eltern / gesetzliche Betreuer nicht auf dem Campingplatz übernachten dürfen und dass diese Personen die Übernachtungsgebühr schulden.
8. Wenn der Mieter eine oder mehrere der Verpflichtungen aus Absatz 8 dieses Artikels vernachlässigt, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag sofort zu kündigen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Wiederholungen zu verhindern (einschließlich eines Verbots, Dritte weiterhin im Mobilheim übernachten zu lassen).
9. Die Anmeldung der Gäste ist für die Sicherheit des Mieters und des Vermieters von großer Bedeutung. Die Feuerwehr ordnet an, dass der Vermieter ein Besuchs- und Übernachtungsregister führt. Der Vermieter muss daher jederzeit über den Besuch des Mieters informiert sein.
10. Außerhalb der Öffnungszeiten des Campingplatzes (Saison) darf das Chalet nicht von Dritten genutzt werden. Nur die im Vertrag stehende Familie darf das Chalet in der Winterperiode (6. Oktober – 27. März) nutzen.

Artikel 5: Anschlüsse, g/w/e

1. Gas, Strom und Wasser bleiben während der Schließungszeit des Campingplatzes angeschlossen. Wir empfehlen, sicherzustellen, dass die Wasserleitung des Chalets im Winter abgelassen ist, um Frostschäden zu vermeiden.
2. Die Gasanlage muss regelmäßig überprüft und mit einem Aufkleber versehen werden, auf dem das letzte Prüfdatum angegeben ist. Die Kosten für die Prüfung trägt der Mieter.
3. Die Kosten für die Verstopfung der Abwasserleitung am (sta)caravan bis zum Hauptkanal gehen zu Lasten des Mieters.
4. Die Kosten für Schäden an Wasser-, Gas- und/oder Stromleitungen trägt ebenfalls der Mieter.
5. Die Unterseite des (sta)caravan des Mieters muss verschlossen sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Mieter sicherstellen muss, dass ausreichende Belüftung unter dem (sta)caravan vorhanden ist. Der Gasanschluss und der Inspektionsdeckel der Abwasser- und/oder Wasserrinnen müssen freigehalten und jederzeit zugänglich sein.

Artikel 6: Schuppen, Zäune und Anbauten

1. Der Mieter darf (nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Vermieters) auf dem Stellplatz eine Schuppen von maximal 300x350 cm mit einer Firsthöhe von maximal 275 cm aufstellen.
2. Der Mieter darf (nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Vermieters) eine Terrasse und/oder Pflasterung anlegen und/oder erweitern. Die schriftliche Zustimmung wird aufgrund der Entwässerung des Regenwassers verweigert, wenn die Befestigung mehr als 50% der Fläche des Feldes ausmacht, nach Abzug der Fläche des (sta)caravans und des Schuppens
3. Das Aufstellen von Zäunen, Geländern, Fahnenmasten, Anbauten usw. ist nicht gestattet.
4. Wenn der Mieter gegen Absatz 1, 2 und/oder 3 verstößt und die genannten Dinge (ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung des Vermieters) dennoch anbringt, ist er verpflichtet, diese Dinge auf erstes Verlangen des Vermieters zu entfernen. Bei Nichtentfernung nach der ersten Aufforderung ist der Vermieter berechtigt, diese Dinge auf Kosten und Gefahr des Mieters selbst zu entfernen
5. Dem Mieter ist es gestattet, einen Windschutz / Windschutz um eine Terrasse zu bauen, vorausgesetzt, dass dieser maximal 1,80 m hoch ist und ab einer Höhe von 60 cm mit Glas versehen ist.
6. Ein Partyzelt / Pavillon darf nur aufgestellt werden, wenn die Bewohner des (sta)caravans anwesend sind (aufgrund möglicher Sturmschäden).
7. Um Beschädigungen von Leitungen usw. zu verhindern, darf ohne Absprache mit der Rezeption nicht gegraben werden. Die Rezeption wird in Absprache mit dem Technischen Dienst vorgehen, danach werden sie eine Antwort geben.

Artikel 7: Campingruhe und Verhalten

1. Zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr gilt die Campingruhe. In dieser Zeit muss es auf dem Campingplatz ruhig sein und es darf kein motorisierter Verkehr stattfinden. Aus diesem Grund wird die Schranke vom Vermieter um 23.00 Uhr geschlossen. Der Mieter kann dann nicht mehr mit einem motorisierten Fahrzeug auf dem Campingplatz fahren.
2. Bei Lärmbelästigung, unordentlichem Verhalten und/oder Ignorieren der festgelegten Regeln hat der Vermieter das Recht, die Personen, die für Ärger sorgen, sofort den Zugang zum Campingplatz zu verweigern (dies gilt auch bei oben genannten Verhaltensweisen außerhalb der Campingruhezeiten) und den Mietvertrag sofort zu kündigen. Abrechnung und Räumung erfolgen dann gemäß Artikel 13 und 15 RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2016).
3. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist nur auf dem Stellplatz oder in einem der Gastronomiebetriebe des Vermieters gestattet. Oder in der Hangout vorne auf dem Campingplatz. Die Eltern oder Betreuer sind jederzeit für ihre Kinder verantwortlich und müssen den Alkoholkonsum unter ihnen im Griff behalten oder verhindern. Personen unter 18 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt und/oder verkauft. Es ist ebenfalls untersagt, dass Personen unter 18 Jahren Alkohol in der "Hang-out" konsumieren.

Artikel 8: Zahlungsverzug

1. Die Zahlung der jährlichen Miete muss bis zum 15. Januar erfolgen. Dies ist eine bindende Frist. Nach dem 15. Januar befindet sich der Mieter automatisch im Zahlungsverzug, und der Vermieter ist berechtigt, 1% Zinsen pro Monat plus Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 9: Verkauf (Sta)Caravan

Schauen Sie auf unserer Website nach, wenn Sie Ihr Chalet verkaufen möchten; **'Ik wil mijn chalet gaan verkopen, hoe werkt dat?'**

1. Der Vermieter behält immer das Recht, zu entscheiden, welche Mieter auf seinen Plätzen wohnen dürfen, und hat jederzeit das Recht, dem Käufer eines (Sta)Caravans ohne Angabe von Gründen einen Mietvertrag für einen festen Platz oder einen Mietvertrag für den festen Platz, auf dem der zu verkaufende (Sta)Caravan des Mieters steht, zu verweigern. Falls der (Sta)Caravan nach Ansicht des Vermieters nicht in gutem Zustand ist und der Mieter keinen Prüfbericht vorlegt, kommt der Käufer nicht für die Anmietung eines Platzes in Frage.
2. Bewohner der Gemeinde Den Helder können keinen festen Platz auf dem Campingplatz erhalten.
3. Bei einem Verkauf fallen Übertragungskosten an, 5% des Verkaufspreises, mit einem Höchstbetrag von € 2.500,-.
4. Der Verkauf eines (Sta)Caravans ist nur erlaubt, wenn der (Sta)Caravan jünger als 15 Jahre ist. Chalets, die älter als 15 Jahre sind, können nicht auf dem Campingplatz 't Noorder Sandt weiterverkauft werden. Der Campingplatz geht keine Vereinbarung mit einer neuen Partei ein. Bei einem Verkauf eines Chalets wird der Campingplatz immer einen Sachverständigen beauftragen, um einen Verkaufspreis festzulegen. Die Kosten dieses Sachverständigen trägt der Campingplatz.

Artikel 10: Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den (Sta)Caravan ausreichend zu versichern. Ein Unfall kann schnell passieren, und der Schaden - auch für Dritte - kann erheblich sein.

Artikel 11: Öffnungszeiten des Campingplatzes

1. Der Campingplatz ist das ganze Jahr über zugänglich. Schauen Sie auf unserer Website nach den Öffnungszeiten für die vorhandenen Einrichtungen.
2. Strom, Gas und Wasser können während der Wintermonate genutzt werden. Die Einrichtungen sind dann geschlossen. Das große Toilettengebäude ist nur zugänglich, wenn das Wasser wegen Frost abgestellt ist. Die Rezeption des Vermieters ist in dieser Zeit von Montag bis Freitag nur eingeschränkt geöffnet und wird um Weihnachten und Silvester herum für zwei (2) Wochen komplett geschlossen sein.
3. Ein Stromausfall kann nur behoben werden, wenn die Rezeption geöffnet ist. Während der Weihnachtsfeiertage können Sie über WhatsApp an unsere Notrufnummer melden, wenn Sie keinen Strom haben; 0031 - 653751391, wir kommen dann spätestens am nächsten Werktag, um den Strom wiederherzustellen. Die Mieter sind sich dessen bewusst, nehmen es zur Kenntnis und akzeptieren die Konsequenzen.

Artikel 12: Brandgefahr Es ist nicht gestattet, offenes Feuer zu machen. Grillen ist bis 22:00 Uhr erlaubt, sofern dies auf sichere Weise erfolgt und die Mitgäste keine Belästigung erfahren.

Artikel 13: (Sitz)Hoverboards, elektrische Tretroller usw. und Drohnen (Sitz)Hoverboards, elektrische Tretroller usw. sind auf dem Campingplatz nicht erlaubt und daher verboten. Dies dient der Sicherheit der Fahrer und aller Mitgäste auf dem Campingplatz. Auch Drohnen sind aufgrund der Privatsphäre unserer Gäste, des Flughafens Den Helder und der Marinebasis nicht erlaubt.

Artikel 14: Verkauf von Waren Es ist als Mieter/Campinggast nicht gestattet, Waren auf dem Campingplatz zum Verkauf anzubieten. Der Verkauf des Chalets ist ausgenommen.